

## Entscheid



Stadtrat  
Zehntenplatz 1 | 6130 Willisau  
T 041 972 63 63  
stadtkanzlei@willisau.ch  
willisau.ch

6130 Willisau, 8. Januar 2026

### Peter Stiftung / Übernahme Stiftungsaufsicht

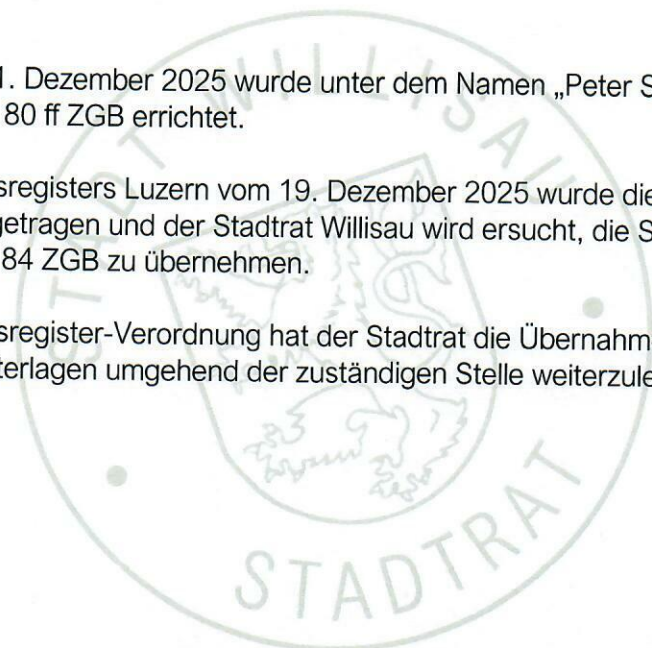
gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)  
das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL 200) die Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)  
die Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (SRL 202a)  
das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL 40)

Stiftung Peter Stiftung (CHE-205.364.574)  
Sitz in Willisau  
Rütsch 6, 6130 Willisau

Gegenstand Übernahme Stiftungsaufsicht

### Sachverhalt

- Mit öffentlicher Urkunde vom 11. Dezember 2025 wurde unter dem Namen „Peter Stiftung“ eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB errichtet.
- Gemäss Schreiben des Handelsregisters Luzern vom 19. Dezember 2025 wurde die Peter Stiftung im Handelsregister eingetragen und der Stadtrat Willisau wird ersucht, die Stiftungsaufsicht im Sinne von Art. 84 ZGB zu übernehmen.
- Gestützt auf Art. 96 der Handelsregister-Verordnung hat der Stadtrat die Übernahme der Aufsicht zu melden oder die Unterlagen umgehend der zuständigen Stelle weiterzuleiten.



## Erwägungen

### d. Zuständigkeit

Gemäss § 8 Abs. 1 lit. a. EGZGB übt der Stadtrat die Aufsicht über die Stiftungen aus, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Stadtrates Willisau ist damit gegeben.

### e. Stiftungsaufsicht

Der Stadtrat hat die Stiftungsaufsicht der Peter Stiftung zu übernehmen.

### f. Prüfung der Organisation der Stiftung

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. a SAV prüft die Aufsichtsbehörde die Organisation der Stiftung. Über neu erlassene oder geänderte Statuten und Reglemente sowie die Wahl von Mitgliedern der Organe ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

### g. Rechnungsablage

Der Stiftungsrat legt der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung vor (§ 6 Abs. 1 SAV).

### h. Kosten

Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben. Die Stiftung wird darauf hingewiesen, dass die Abnahme der Jahresrechnung amtliche Kosten auslösen wird.

## Rechtsspruch

1. Der Stadtrat Willisau übernimmt gemäss Art. 84 ZGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. a. EG ZGB die Stiftungsaufsicht über die Peter Stiftung mit Sitz in Willisau.
2. Die Jahresrechnungen der Stiftung sowie allfällige Änderungen in der Organisation sind dem Stadtrat innert längstens 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres unter Beilage des Revisionsberichts zur Genehmigung einzureichen.
3. Für diesen Entscheid werden keine amtlichen Kosten erhoben.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert und allfällige Beweismittel sind beizulegen.



5. Zustellung an
- Peter Stiftung, Rütsh 6, 6130 Willisau, A+
  - Handelsregister Luzern, Bundesplatz 14, Postfach, 6002 Luzern, A+, mit dem Antrag, die Übernahme der Stiftungsaufsicht im Handelsregister einzutragen, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung

**Stadt Willisau**



Daniel Bammert  
Stadtammann



Guido Solari  
Stadtschreiber

Versand: - 8. JAN. 2026

